

Stadtrat der Lutherstadt Eisleben



Beschluss

13/255/16

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 13/255/16
Gremium: Stadtrat Sitzung: 13. Sitzung des Stadtrates	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 408/13 (IV) Datum: 05.04.2016
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Satzung Seniorenvertretung

Beschlusstext

S a t z u n g

der Seniorenvertretung der Lutherstadt Eisleben

Präambel

1. Auf der Grundlage der §§ 8 und 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes-Sachsen Anhalt in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 05.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wirkungsbereich und Sitz

Als Vertretung der im Gebiet der Lutherstadt Eisleben lebenden älteren Bürgerinnen und Bürger wird eine Seniorenvertretung gebildet, die ihren Sitz im Rathaus der Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben hat.

§ 2

Funktion und Rechtsstellung

Die Grundlage für die Tätigkeit der Seniorenvertretung der Lutherstadt Eisleben bildet diese Satzung.

Die Seniorenvertretung nimmt im Rahmen dieser Satzung unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interessen aller in der Lutherstadt Eisleben lebenden älteren Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.

Die Seniorenvertretung ist ein kommunales Gremium der Lutherstadt Eisleben und wird vom Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie der Verwaltung im Rahmen seiner Aufgaben in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Stimmberechtigte Mitglieder der Seniorenvertretung arbeiten ehrenamtlich.

Die Willensbekundung der Seniorenvertretung erfolgt durch Beschluss.

§ 3 Aufgaben der Seniorenvertretung

Die Seniorenvertretung soll:

- die Interessen der älteren Bürgerinnen und Bürger gegenüber den politischen Gremien und der Verwaltung vertreten,
- den Rat, seine Ausschüsse und die Verwaltung in allen örtlichen Angelegenheiten, die die Interessen der Senioren berühren, beraten, bei der Planung und Durchführung von Seniorenangeboten mitwirken,
- Sprachrohr für die älteren Bürgerinnen und Bürger in der Öffentlichkeit sein,
- **Mitwirken** bei der Planung und Schaffung altersgerechter Wohnungen.

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bemüht sich die Seniorenvertretung u.a. um:

- Förderung der Partnerschaft zwischen den Generationen,
- Solidarität mit den älteren Bürgerinnen und Bürgern,
- Teilnahme der älteren Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben,
- Mitwirkung in politischen Gremien,
- Weiterentwicklung bedarfsorientierter Dienste und Einrichtungen.

§ 4 Zusammensetzung der Seniorenvertretung

Die Mitglieder der Seniorenvertretung werden für die Dauer von 5 Jahren vom Stadtrat bestellt. Nach Ablauf der Bestellung üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu bestellten Seniorenvertretung weiter aus.

Die Seniorenvertretung setzt sich aus maximal 12 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter in geheimer Wahl für die Dauer der Amtszeit.

Die Seniorenvertretung kann bei Bedarf Berater hinzuziehen.

Der Vorsitzende vertritt die Seniorenvertretung nach außen und ist Ansprechpartner für den Stadtrat und seiner Ausschüsse sowie die Verwaltung. Der Vorsitzende führt und koordiniert die laufenden Geschäfte der Seniorenvertretung.

Die Oberbürgermeisterin beauftragt einen Mitarbeiter der Verwaltung, die Geschäftsführung der Seniorenvertretung zu unterstützen.

§ 5 Beteiligungsrechte

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung und zur Verfolgung ihrer Ziele nach § 3 kann die Seniorenvertretung Anregungen geben, Empfehlungen und Anträge beschließen und Stellungnahmen abgeben, die über die Oberbürgermeisterin an den Rat und die zuständigen Ausschüsse weitergeleitet werden.

Der Oberbürgermeisterin weist die Seniorenvertretung auf Sachverhalte, die die Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger nach § 3 betreffen können, hin. Vorlagen für den Rat und seiner Ausschüsse, soweit Interessen der älteren Bürgerinnen und Bürger berührt werden, werden der Seniorenvertretung vorab zugeleitet.

§ 6 Haushaltsmittel der Seniorenvertretung

Im Rahmen der Haushaltssatzung stellt die Lutherstadt Eisleben der Seniorenvertretung zur Erledigung des Geschäftsbedarfs 250,00 €/jährlich zur Verfügung.

§ 7 Geschäftsordnung der Seniorenvertretung

Die Seniorenvertretung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung für die Seniorenvertretung der Lutherstadt Eisleben tritt mit Wirkung vom 01.05.2016 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den

Jutta Fischer
Oberbürgermeisterin

Abstimmungsergebnis :

Gremium	Stadtrat
Sitzung am	05.04.2016
TOP	2.8

Beschluß	laut BV
----------	---------

Elke Krehan
Vorsitzende des Stadtrates

SOLL Stimmberechtigte	37
IST Stimmberechtigte	32
Befangen	0
Ja-Stimmen	32
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Siegel